



Infoblatt Messen, Außenwirtschaft

Mittelstandsrichtlinie

Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) zur Mittelstandsförderung (in der aktuellen Fassung abrufbar unter www.sab.sachsen.de).

Die Förderung erfolgt mit Mitteln aus dem EFRE-Strukturfonds.

In diesem Infoblatt haben wir wichtige Informationen im Zusammenhang mit der Förderung für Sie zusammengefasst.

Die in diesem Infoblatt genannten SAB-Vordrucke und Infoblätter sind im Internet auf der Programmseite bzw. im Formularservice der SAB unter www.sab.sachsen.de abrufbar.

Bei weiteren Fragen zur Förderung können Sie sich unter der Rufnummer 0351 – 49 10 49 10 gern telefonisch an die Mitarbeiter unseres Service Center wenden.

1. Fördergegenstand

Mit der Förderung können

- die Teilnahme an Auslandsmessen und internationalen Messen in Deutschland einschließlich dazugehöriger Fachkongresse,
- die Teilnahme an Produktpräsentationen,
- die Teilnahme an internationalen Symposien oder
- die Erstellung von Machbarkeitsstudien oder begleitenden Studien über wirtschaftliche und technische Fragen des Zielmarktes

unterstützt werden.

Hinweise und Kriterien zu diesen Fördergegenständen bzw. zu ihrer Unterscheidung sind nachfolgend in Ziffer 6 - Einzelfragen abgebildet.

Hinweise für die Teilnahme an Messen:

Eine Förderung der Teilnahme an Inlandsmessen kommt nur in Betracht für Messen, die im Katalog AUMA-International (abrufbar unter www.auma.de) oder in der Liste zusätzlich geförderter Inlandsmessen (abrufbar auf der Programmseite unter www.sab.sachsen.de) aufgeführt sind.

Für Auslandsmessen ist die Listing im Katalog AUMA-Weltweit oder die Einreichung von aussagekräftigen Unterlagen zur Auslandsmesse erforderlich.

Ausgeschlossen ist die Förderung der Teilnahme an Regional- und nationalen Messen gemäß AUMA. Darüber hinaus ist die Teilnahme an Verkaufs- oder Hausmessen und auch an neuen Messen (Erstveranstaltungen) nicht zuwendungsfähig. Gleichsam nicht zuwendungsfähig sind der Besuch einer Messe/eines Symposiums sowie eine nur zeitweise Teilnahme.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Maßgebend für die Einstufung als KMU ist die entsprechende Empfehlung der Europäischen Kommission. Informationen zum KMU-Status erhalten Sie aus dem KMU-Infoblatt (Nr. 60300).

Bei Produktpräsentationen können auch Kammern, Verbände und sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter Zuwendungsempfänger sein, wenn sie im Interesse der endbegünstigten KMU handeln.

Projekte von Unternehmen in Schwierigkeiten können nicht gefördert werden (siehe SAB-Vordruck 61369).

3. zuwendungsfähige Ausgaben

Die Ausgaben müssen mit dem Projekt in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Bei der Förderung der Teilnahme an einer Messe/einem Symposium bzw. an einer Produktpräsentation sind dies Ausgaben für Standmiete, Standaufbau, Dolmetscher, Transport der auszustellenden Wirtschaftsgüter und Werbematerialien.

Bei der Erstellung einer Machbarkeits- oder begleitenden Studie ist das Nettohonorar des Auftragnehmers Gegenstand der Förderung.

Für alle Ausgaben gleichermaßen gilt das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

4. Förderung

Die Förderung erfolgt für alle Fördergegenstände in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Bei Teilnahme an einer Messe oder an Symposien erfolgt die Förderung als Pauschale. Diese beträgt für

- Auslandsmessen 5.000 €,
- Inlandsmessen 4.000 €,
- Symposien im Ausland 3.000 € bzw.
- Inlandssymposien 2.000 €.

Produktpräsentationen und Studien können anteilig mit bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben unterstützt werden. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 5.000 € betragen.

Ausgaben für Produktpräsentationen können bis zu einer Höhe von 25.000 € und für Studien bis zu einer Höhe von 75.000 € anerkannt werden.

Die Teilnahme an Messen, Produktpräsentationen bzw. Symposien kann bis zu 5-mal pro Kalenderjahr gefördert werden, davon maximal 3 im Inland.

Die Förderung der Teilnahme an der gleichen Messe ist bis zu 4-mal möglich.

Die Förderungen werden jeweils als De-minimis-Beihilfe gewährt.

Allgemeine Informationen zu De-minimis-Beihilfen sind im SAB-Infoblatt 60380 zusammengefasst. Bei der Betrachtung der Schwellenwerte sind mit dem Antragsteller verbundene Unternehmen zu berücksichtigen.

5. Verfahren

Antragsvorverfahren bei Erstellung von Studien

Der Antragstellung bei der SAB soll eine Beratung bei dem sächsischen Kontaktpartner, der deutschen Außenhandelskammer oder einer vergleichbaren Einrichtung vorgelagert sein. Die Durchführung ist mit Antragstellung nachzuweisen.

Antragsstellung

Für die Antragstellung auf Förderung ist der SAB-Vordruck 60332 zu verwenden.

Mit dem Projekt darf erst nach Antragseingang bei der SAB begonnen werden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in beantragter Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten, trägt der Antragsteller.

Für eine Förderung gelten die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF) (SAB-Vordruck 61712).

Auszahlung/Verwendungsnachweis

Für die Beantragung der Auszahlung und die Verwendungsnachweisführung ist der SAB-Vordruck 60235 zu verwenden. Die Auszahlung erfolgt im Erstattungsprinzip, d. h. die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen zunächst anderweitig vorfinanziert werden.

Bei der Förderung einer Messe/einem Symposium sind als Nachweis für die Teilnahme mit dem Auszahlungsantrag die Originalrechnung des Veranstalters über die Standmiete und der Bezahltnachweis hierüber einzureichen.

Die Teilnahme an einer Messe kann auch gefördert werden, wenn sich das Unternehmen an einem Gemeinschaftsstand beteiligt. In diesem Fall sind die Rechnung des Trägers des Gemeinschaftsstandes an das Unternehmen im Original (separate Ausweisung der Kosten für die Standfläche erforderlich) sowie ein Nachweis für die Teilnahme an der Messe (Auszug aus dem Ausstellerverzeichnis) bei der SAB vorzulegen.

Bei der Förderung der Teilnahme an einer Produktpräsentation und der Erstellung einer Studie sind zudem die Belegliste (SAB-Vordruck 61389) sowie die Rechnungen und Bezahltnachweise (Kontoauszüge) jeweils im Original bei der SAB einzureichen.

Bei Erstellung einer Studie ist zusätzlich ein Exemplar der Studie vorzulegen.

Erfolgt die Förderung in Form einer Pauschale, ist die SAB, zum Zwecke der Evaluierung, berechtigt, in ausgewählten Vorhaben (Stichprobenziehung) weitere Angaben und Belege zu verlangen.

Wie erfolgt die Zuordnung einer Veranstaltung zu den Fördergegenständen Messe, Produktpräsentation und Symposium?

Aufgrund der unterschiedlichen Förderungen (s. Ziffer 4) ist die Zuordnung der Veranstaltung, für die eine Förderung beantragt werden soll, zu den zuwendungsfähigen Fördergegenständen erforderlich.

Die Begriffe sind nicht definiert. Die Zuordnung erfolgt im Einzelfall anhand typischer Kriterien:

Messe:

- Angebot durch Messeveranstalter,
- Veranstaltung mit Marktcharakter, die ein umfassendes Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige bietet,
- Möglichkeit, die Angebote verschiedener Anbieter zu vergleichen,
- Verschaffung eines Marktüberblickes,
- Verkauf aufgrund ausgestellter Muster,
- zeitlich begrenzte, aber wiederkehrende Marketingveranstaltung,
- oft mehrmals am gleichen Ort

Produktpräsentation:

- Angebot durch Kammern, Verbände,
- Marktcharakter steht nicht im Vordergrund,
- keine Marktübersicht,
- meist einmalige Veranstaltung,
- Ausgaben für die Teilnehmer sind der einer Messe ähnlich

Symposium:

- wissenschaftliche bzw. eng themengebundene Tagung,
- Vorträge und Diskussionsrunden,
- mit der Ausstellung von Produkten verbunden.

Im Fall der Förderung durch Pauschale: kann die Förderung bei besonders hohen Ausgaben erhöht werden?

Nein. Die Höhe der Pauschale ist feststehend.

Zu welchem Zeitpunkt wird festgelegt, ob ein Vorhaben in die Stichprobe für die Evaluierung gezogen wird?

Die Auswahl erfolgt im Rahmen der Bewilligung. Ist ein Vorhaben ausgewählt, wird hierüber im Zuwendungsbescheid informiert.

Ist die reine Teilnahme an einem Symposium förderfähig?

Nein, auch bei einem Symposium ist eine eigene Standfläche vorzuhalten bzw. anzumieten und zu bezahlen (Rechnung ist mit dem Mittelruf vorzulegen). Die ausschließliche Zahlung von Teilnahmegebühren ist nicht förderfähig.

Zu welchem Zeitpunkt sollte die Antragstellung bei der SAB erfolgen?

Wir empfehlen die rechtzeitige Antragstellung vor Anmeldung beim (Messe)Veranstalter. Dadurch wird erreicht, dass kein Vertragsabschluss (Teilnahme-/ Standbestätigung) zu Stande kommt, der zu einem Förderausschluss der Maßnahme führen kann.